



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17. April 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 17. April 2007 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Urbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 11,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu entrichten, so bemisst sich die Höhe der Gebühr nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit unter Anwendung des festgesetzten Stundensatzes.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr von 11,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit erhoben.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird in der Regel keine Gebühr erhoben.

- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Gebühr von 11,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. Februar 1995 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Urbach, 8. Mai 2007

Hetzinger
Bürgermeister

Verwaltungsgebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist je angefangene Viertelstunde	11,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) oder Rücknahme (§ 4 Abs. 6 der Satzung) je angefangene Viertelstunde (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)	11,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags, mit dessen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde	gebührenfrei
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche je angefangene Viertelstunde Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen je angefangene Viertelstunde	11,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 €, mindestens 1,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 €, mindestens 1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene Viertelstunde	11,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
8	Gutachten (Augenscheine) des Gegenstands je angefangene Viertelstunde	11,00 €
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat je angefangene Viertelstunde	11,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (analog § 4 Abs. 5 der Satzung) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung her- gestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind je angefangene Viertelstunde	11,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je angefangene Viertelstunde	11,00 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte je angefangene Viertelstunde	11,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,50 € 2,00 €
11	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,00 €
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0, 5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) je angefangene Viertelstunde	11,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind je angefangene Viertelstunde	11,00 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind je angefangene Viertelstunde	11,00 €
15	Fischereischeine	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen (einschließlich Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe) sowie Ausstellung von Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
15.1.1	Jahresfischereischein (zuzüglich Fischereiabgabe an das Land)	10,00 €
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (zuzüglich Fischereiabgabe an das Land)	10,00 €
15.1.3	Jugendfischereischein (von der Fischereiabgabe befreit)	5,00 €
15.2	(Weitere) Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist in 15.1 enthalten; zuzüglich Fischereiabgabe an das Land)	6,00 €
16	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 €
16.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehr- werts

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
17	Gewerbesachen	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO; An-, Ab-, Ummeldung)	10,00 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	7,50 €
17.3.	Spiele	
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
17.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO je angefangene Viertelstunde	11,00 €
17.3.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
17.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerer- gewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO je angefangene Viertelstunde	11,00 €
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs- gewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
17.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO) je angefangene Viertelstunde	11,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
18	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	15,00 €
20	Immissionsschutzrecht ; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO je angefangene Viertelstunde	11,00 €
21	Ladenschluss ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
22	Melderecht	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
22.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Absätze 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
22.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22.2	Datenübermittlungen	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
22.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 €
22.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühren-einzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
22.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,00 €
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde je angefangene Viertelstunde	11,00 €
22.6	Gebührenfrei sind	
22.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
22.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
22.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
22.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
23.	Naturschutzrecht	
23.1	Sperren gem. § 54 NatSchG	
23.2.1	Genehmigung von Sperren je angefangene Viertelstunde	11,00 €
23.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren je angefangene Viertelstunde	11,00 €
24	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz je angefangene Viertelstunde	11,00 €
25	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus je angefangene Viertelstunde	11,00 €
26	Wasserrecht	
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) je angefangene Viertelstunde	11,00 €
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) je angefangene Viertelstunde	11,00 €